

Aus der Filmwelt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **20 (1968)**

Heft 13

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Kurzbesprechungen der evang. und kath. Filmstellen der Schweiz

Ein mutiger Anwalt verteidigt einen unschuldigen Neger gegen eine falsche Anklage trotz der feindlichen öffentlichen Meinung. Ein Film gegen den Rassenhass, selbstkritisch, mit erzieherischem Gewicht. — «Film und Radio», Zürich —

Respektable Verfilmung des Romans von Harper Lee über das Leben in einer kleinen Stadt im Süden der USA, anfang der dreissiger Jahre. Das Bild eines Advokaten, der als Verteidiger eines Negers und als Vater seiner Kinder gleichermaßen inkompetent, macht das Werk menschlich wertvoll.

— «Der Filmberater», Luzern —

2. Inhalt

Im Kleinstädtchen Maycomb in den Südstaaten der USA lebt der verwitwete Rechtsanwalt Atticus Finch mit dem Mädchen Scout und dem Knaben Jem. Manchmal gesellt sich ein Ferienbub, Dill, zu den Geschwistern. Gemeinsam kundschafte sie das stille, naturnahe Wohnquartier aus, umstreifen etwa auch das geheimnisumwitterte Haus, darin der nie sichtbare, geistig kranke Boo wohnt. Bei aller Freiheit und Selbstverständlichkeit sind die sechsjährige Scout und der zehnjährige Jem keineswegs verwahrlost und ohne Führung. Da ist ja Atticus, der Vater. In seiner Freizeit widmet er sich ganz den Kindern. Mit ihm besprechen sie die Ereignisse und Begegnungen des Tages. Dem kindlichen Fassungsvermögen angepasst, leitet der Vater die Kinder an zur Achtung vor allen Lebewesen. So, wie wir niemals eine Nachtigall töten dürfen (die uns ja nichts Böses tut, sondern uns erfreut mit ihrem Singen), so dürfen wir auch nicht menschliches Leben stören und zerstören durch Missgunst und Ungerechtigkeit und jegliches Böse. Eines Tages wird der Neger Tom beschuldigt, ein weisses Mädchen überfallen zu haben. Atticus Finch hat vor Gericht die Verteidigung zu übernehmen. Bald wird ihm klar, dass der Neger unschuldig und ein Opfer des Rassenhasses ist. Noch vor dem Prozess muss Atticus den Angeklagten vor der Lynchjustiz einer Gruppe aufgewiegelter Negerhasser schützen. In der Gerichtsverhandlung gelingt es dem Rechtsanwalt zwar, die Unschuld Toms zu erweisen, doch kann er keinen Freispruch erwirken. Bei der Ueberführung ins Gefängnis unternimmt der verzweifelte Neger einen Fluchtversuch und wird dabei erschossen. Bob Ewell, der Vater des angeblich vergewaltigten Mädchens, verfolgt Atticus mit seinem Hass, weil der Rechtsanwalt es wagte, für den unschuldigen Tom einzutreten. Diesen Hass überträgt er auch auf Scout und Jem: Beim nächtlichen Heimweg von einem Schulfest überfällt Ewell die Geschwister. Ein Unbekannter kommt ihnen zu Hilfe, tötet im Kampf den Angreifer und bringt die Kinder nach Hause. Der Retter ist niemand anders als Boo, der geisteskranken Nachbar, der den Kindern schon früher im geheimen Zeichen seiner Zuneigung gab. Wohl dürfen Scout und Jem weiterhin die Geborgenheit des Vaterhauses erfahren. In ihr Leben aber ist zum erstenmal die Erfahrung des Bösen eingebrochen.

— Meta Rechsteiner in «Der Sonntag», 19.4.1964 —

3. Einsatzmöglichkeiten

Geeignet für die Filmerzziehung ab 14. Altersjahr.

4. Pressestimmen

Hier gilt die Nachtigall als ein Gleichnis für alles Stille, für alles Unausgesprochene, für das Poetische und Behutsame, das den harten Zugriff und die polternde Grobheit einer lärmigen Welt nicht erträgt.

«Wer die Nachtigall stört...», ist der zauberhafte Titel eines der schönsten Romane und ist auch der Titel eines der schönsten Filme geworden. Dieser Film, obwohl er wesentliche Kapitel des Buches verschweigt, hat «die Nachtigall nicht gestört». Und das ist das höchste Lob, das wir seinem Regisseur, Robert Mulligan, und den Schauspielern spenden können. Mit diesem Film kommen die Tage der eigenen Kindheit wieder, mit den Wonnen der Spiele, mit den Geheimnissen der Abende

und den Aengsten der Nacht. Die Zeit der aufregenden Streifzüge, der gewagten Abenteuer ist wieder da und die erste seelische Ratlosigkeit bei den Begegnungen mit der Welt der Erwachsenen. Die Leinwand wird für einmal ein Zauber Spiegel, wie das Guckloch in ein kleines Paradies.

— Franz Sidler, in «Radio und Fernsehen», 10.11.1963 —

Man wird «To Kill a Mockingbird» am ehesten gerecht, wenn man das Heranwachsen des kleinen Mädchens und seines älteren Bruders aus dem Reich der Kindheit in die schwierige Wirklichkeit der («Erwachsenen-») Welt in den Mittelpunkt der Geschichte stellt. Die zurückhaltende und doch die Realität nicht vertuschende Art, in der sie in dieser Entwicklung von ihrem Vater geleitet werden, berührt nicht nur sympathisch, sondern wirkt in der Darstellung recht differenziert. Von diesem Gesichtspunkt her gelingt es auch, den Film wenigstens inhaltlich als Einheit zu sehen. Höchste Prädikate verdient er zwar auch so nicht, aber als ansprechende Unterhaltung hat «To Kill a Mockingbird» einer Vielzahl von Filmen voraus, dass sein Grundton der einer konstruktiven und warmen Menschlichkeit ist.

E. Wettstein in «Aargauer Volksblatt», 10.6.1964 —

Das Zeitgeschehen im Film

Die neuesten schweizerischen Filmwochenschauen

Nr. 1316: Auto nach Mass — Kunst in der Fabrik — Kinderzoo Rapperswil — 100-km-Lauf in Biel

Nr. 1317: Neuer Flughafen Cointrin — Neuer Schmuck — Tour de Suisse

Aus der Filmwelt

SCHWEIZ

— Die Staatsanwaltschaft Bern (Generalprokurator) hat eine Strafklage gegen den schwedischen Film «Ich bin neugierig — gelb» in Aussicht gestellt, falls es einem Kino einfallen sollte, ihn zu spielen. Sie will auch gegen ein Kino in Biel vorgehen, das den Film wochenlang vorführte. Sie hatte den Film in einer geschlossenen Vorführung ansehen können.

— Im deutschen Fernsehen sind 1967 insgesamt 385 abendfüllende Spielfilme gezeigt worden, (25% mehr als im Vorjahr). Ein grosser Teil dieser Sendungen konnte auch in der Schweiz gesehen werden, so dass auf diese Weise zahlreiche Filme ohne jede Kontrolle bei uns gelaufen sind. Mit Recht bemerkt der filmpolitische Pressedienst dazu, dass dadurch die Zensurhoheit der Kantone ad absurdum geführt werde.

In der Westschweiz sind in einem einzigen Jahr über das französische Fernsehen 52 in der Schweiz nicht zensurierte Filme von mindestens 4,2 Millionen Personen gesehen worden. (FP).

OESTERREICH

— Aus dem Tätigkeitsbericht der österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft ergibt sich, dass die Aufgaben auf eine Reihe von Arbeitsgruppen verteilt sind: Redaktion der Zeitschrift «Filmkunst», Gruppe Film- und Fernseherziehung, filmhistorische Gruppe, Filmarchiv, Filmwerbung, Filmstatistik und Dokumentation, Gruppe für Teilnahme an internationalen Filmveranstaltungen, Gruppe für Film- und Fernsehrecht.

Die schweizerische Schwestergesellschaft wird sich kräftig anstrengen müssen, um mit ihr Schritt zu halten.